

Erscheint
wöchentlich drei
Mal und zwar
Dienstags,
Donnerstags und
Sonnabends.

Inserate:
für den Raum
einer
einpaligen Zeile
10 Pf.

Amts- und Anzeigebblatt

für den

Gerichtsamtsbezirk Eibenstock

und dessen Umgebung.

Verantwortlicher Redacteur: E. Hannebohn in Eibenstock.

Zweundzwanzigster Jahrgang.

Abonnement
vierteljährlich
1 M. 20 Pf.
incl. Bringer-
lohn.

Dieses Blatt
ist auch
für obigen Preis
durch alle
Postanstalten zu
beziehen.

Bei mehrmaliger Wiederholung von Inseraten wird entsprechender Rabatt gewährt.

Die Exped. des „Amts- und Anzeigebblattes.“

Bekanntmachung, die Fortbildungsschule betreffend.

Da mehrere zum Besuche der hiesigen Fortbildungsschule verpflichtete Schüler sich vieler Versäumnisse schuldig gemacht haben, so wird hiernit auf folgende Bestimmungen des Volksschulgesetzes vom 26. April 1873 und der dazu gehörigen Ausführungsverordnung vom 25. August 1874 aufmerksam gemacht:

- 1) Die aus der Volksschule seit Ostern dieses Jahres entlassenen, oder künftig entlassen werdenden Knaben sind noch drei Jahre lang zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet. Dieser Verpflichtung unterliegen auch die von anderen Orten hierher gekommenen dergleichen Knaben.
- 2) Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber haben ihren Lehrlingen, Dienern und Arbeitern die zum Besuche der Fortbildungsschule nöthige Zeit einzuräumen, sie auch dazu anzuhalten.
- 3) Bei unentschuldigtem oder ungerechtfertigtem Versäumnisse hat die zuständige Behörde auf Anzeige des Schulvorstandes die Eltern oder Erzieher der betreffenden Schüler, nach Befinden auch die Lehrherren, Dienstherrschaften und Arbeitgeber, sofern ihnen eine Verschuldung zur Last fällt, mit einer Geldstrafe bis zu 30 Mark, welche im Falle der Nichterlegung nach §§ 28 und 29 des Reichsstrafgesetzbuches in Haft umzuwandeln ist, zu belegen.

Gleiche Strafe trifft diejenigen Schüler selbst, welche widerrechtlich den Eintritt in die Fortbildungsschule verweigern, beziehentlich deren Besuch vernachlässigen.

Schließlich wird noch bekannt gemacht, daß alle Anmeldungen bei Herrn Schuldirektor Schönherr zu erfolgen haben und das der Unterricht der Fortbildungsschule jeden Sonntag Vormittags in der Zeit von 10 $\frac{1}{2}$ bis gegen 1 Uhr stattfindet.
Eibenstock, am 25. Juni 1875.

Der Schulausschuß.
J. B.: Adv. Müller.

Bekanntmachung.

Ergangener Verordnung der Königl. Kreishauptmannschaft Zwickau zufolge wird wegen des neuerdings häufigen Vorkommens toller Hunde im dasigen Regierungsbezirke hierdurch Folgendes angeordnet:

Bis auf Weiteres dürfen Hunde nicht anders, als mit wohlconstruirten Maulkörben versehen, auf öffentlichen Straßen, Plätze und Orte von ihren Eigenthümern und denjenigen Personen, welche auf solche Acht zu haben verpflichtet sind, gebracht oder dahin laufen gelassen werden.

Zu Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 15 Mark haben die gedachten Personen daher durch Einsperren oder auf andere geeignete Weise dafür zu sorgen, daß ihre Hunde nicht ohne Maulkörbe an gedachte Orte gelangen können.

Eibenstock, am 17. Juni 1875.

Der Stadtrath daselbst.
J. B.: Adv. Müller.

Bgs.

Ein Papstthum in der evangelischen Kirche.

Bei allen Kennern der Geschichte gilt es als entschiedene Thatsache, daß der Augustiner-Mönch Dr. Martin Luther sich reiche Verdienste um das Evangelium erworben hat, indem er mit dem Beginn des 16. Jahrhunderts der herrschenden Volkstimmung Ausdruck gab und die damalige christliche Kirche in Lehre, Gottesdienst und Verfassung von jenen groben Verunstaltungen zu befreien begann, womit die mit allen Suchten (Herrschaft und Macht, Ehre, Hab- und Genußsucht) behaftete höhere und niedere priesterliche Pfaffenchaft im persönlichen und Standes-Interesse das Volk immermehr zu belasten bemüht gewesen ist. Und Luthers Wirken kam nicht nur der evangelischen, sondern auch der katholischen Kirche zu Gute, weil auch diese durch jene sich in die Lage versetzt sah, dem fortgeschrittenen Geist mindestens einige Rechnung zu tragen, wie solches der katholische Professor Matowita am 16. Mai 1870 in der Ständekammer zu München öffentlich als ehrenvolles Bekenntnis laut ausgesprochen hat. — Daß deshalb die evangelische Kirche Luthers Ehre und Ruhm hoch hält, das ist ein Zeugnis ehrenvoller und segensreicher Pietät.

Aber die Protestanten theilen sich hier in zwei wesentlich verschiedene Parteien. Während die Einen an Luthers Lehrmeinungen, an jenen Ergebnissen slavisch festhalten, welche der damalige Stand der Bibelklärungs- und wohl auch des Reformators persönlicher

Geist zu Tage gefördert haben, behaupten die Andern (und sicher in Luthers Sinn und Geist) eine fortschreitende Bervollkommnungsfähigkeit des Verständnisses von den Lehren und Thatsachen des Evangeliums, und wollen dieselben in stetem Flusse erhalten wissen. Sie leben der begründeten Ueberzeugung, daß das Wesen der evangelischen Kirche in den von Luther aufgestellten Grundsätzen, in der freien Bibelforschung, in der persönlichen Glaubens- und Gewissensfreiheit, also in der Freiheit des Bekenntnisses und der Uebung der als christlich aus dem neuen Testamente gewonnenen Lehren und Grundsätze bestehe.

Die biblischen Erklärungswissenschaften haben seit der Reformationzeit ansehnliche Fortschritte gemacht, und die neuesten Bibelforschungen, losgewunden von der orientalischen Bilderausdrucksweise, geben als Kern der Lehren des Evangeliums Ergebnisse, die mit des Reformators Ansichten nicht überall in Uebereinstimmung stehen. Wie Luther ja selbst verschiedentlich erklärt hat, das Werk der Reformation nur begonnen zu haben, wie man also in den damals aufgestellten Bekenntnisschriften nur ein Zeugnis der damaligen Bibelkenntnissituation zu erblicken hat: so üben Diejenigen einen wahren Luthercultus, machen Luther zum evangelischen Papst und legen ihm Unfehlbarkeit (Zufälligkeit) bei, welche Gottes Wort und Luthers Lehre gleich stellen und Luthers Bibelklärung zur ewig bindenden Glaubensnorm stempeln. Es braucht nicht verkannt zu werden, daß die Kirche außer den neu-